jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/12/21 7Ob628/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.12.1993

Norm

ABGB §1299 A

Rechtssatz

Wer den Tatbestand des § 1299 ABGB erfüllt, hat den Mangel der entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten unbedingt zu vertreten. Wird dem objektiven Sorgfaltsmaßstab des § 1299 ABGB nicht entsprochen, also der außergewöhnliche Fleiß bzw die außergewöhnliche Aufmerksamkeit nicht aufgewendet, so kann sich der Belangte nicht mit dem Fehler der geforderten Eigenschaften entlasten.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 628/93
  Entscheidungstext OGH 21.12.1993 7 Ob 628/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0026189

Dokumentnummer

JJR_19931221_OGH0002_0070OB00628_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at